

Veröffentlichung im Amtsblatt *Ja* / Nein

Aktenzeichen: T 877/91 - 3.3.1
Anmeldenummer: 88 102 467.3
Veröffentlichungs-Nr.: 0 279 458
Bezeichnung der Erfindung: 2-Propylamin-Derivate, Verfahren zu deren
Herstellung sowie deren Verwendung
Klassifikation: C07C 93/16

ENTSCHEIDUNG
vom 12. Februar 1992

Anmelder: GÖDECKE AKTIENGESELLSCHAFT

Stichwort:

EPÜ Artikel 108, Regel 65 (1)

Schlagwort: "Fehlende Beschwerdebegründung"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 877/91 - 3.3.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 12. Februar 1992

Beschwerdeführer:

GÖDECKE AKTIENGESELLSCHAFT
Salzufer 16
W - 1000 Berlin 10 (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 3. Juni 1991, mit der
die europäische Patentanmeldung Nr. 88 102 467.3
aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Jahn
Mitglieder: R. Spangenberg
J.C. Saisset

Sachverhalt und Anträge

- I. Durch Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 3. Juni 1991 ist die europäische Patentanmeldung Nr. 88 102 467.3 gemäß Artikel 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden.

Die Entscheidung wurde am selben Tag durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 14. Juni 1991 Beschwerde erhoben und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

- II. Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

Mit Schreiben vom 28. November 1991 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Anmelderin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

Entscheidungsformel

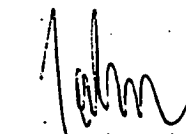
Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:


E. Gorgmayer


K. Jahn

00577 / 17.2.92

7: 19.2.92